

# Allgemeine Entsorgungsbedingungen der Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD) für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (AEB – AWD)

## I Allgemeiner Teil

Stand 01.04.2023

### § 1 Allgemeines

1. Das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig – Holstein hat die Pflichten des Kreises Dithmarschen zur Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gem. § 16 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I. Seite 2705) in Verbindung mit § 72 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212) auf die AWD übertragen. Die AWD ist für die übertragenen Entsorgungsaufgaben öffentlich – rechtlicher Entsorgungsträger und nimmt diese Aufgaben in eigener Verantwortung privatrechtlich geregelt wahr.
2. Die AWD entsorgt darüber hinaus Abfälle zur Verwertung, für die keine Überlassungspflichten bestehen, im Rahmen ihrer allgemeinen Geschäftstätigkeit.

### § 2 Geltung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen

1. Die Entsorgung gem. § 1 Abs. 1 erfolgt ausschließlich und abschließend gem. diesen Allgemeinen Entsor-

gungsbedingungen. Die Entsorgungsbedingungen können eingesehen werden. Der Vertrag kommt faktisch mit Bestellung bzw. mit Entgegennahme der Leistung zustande. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Abs. 1 gilt entsprechend für Abfälle, die nicht überlassungspflichtig sind, insbesondere solchen zur Verwertung, und alle sonstigen Leistungen und Lieferungen der AWD, soweit die Vertragspartner nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben.

### § 3 Umfang der Abfallentsorgung

1. Auf der Grundlage der Übertragung gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 ist die AWD verpflichtet, die im Gebiet des Kreises Dithmarschen anfallenden und ihr gem. § 17 Abs. 1 KrWG zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (Abfälle aus Nichthaushaltungen) zu entsorgen.
2. Von der Entsorgungspflicht ausgeschlossen sind die gem. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Dithmarschen aufgeführten Fälle (Ausschlussliste). Die AWD

kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn die zuständige Behörde dem Ausschluss zustimmt.

3. Die Abfallentsorgung umfasst das Sammeln, Einsammeln durch Hol- oder Bringsysteme, Befördern, Lagern und Behandeln von Abfällen zur Beseitigung und solchen zur Verwertung.
4. Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
  1. diejenigen Abfälle, die nicht in den nach Maßgabe der AEB – AWD „Besonderer Teil“ zugelassenen Abfallbehältern gesammelt werden können sowie
  2. regelmäßig anfallende Abfälle, soweit sie der Menge nach 11 m<sup>3</sup> in der Woche überschreiten, und zwar in der Menge der jeweiligen Überschreitung.
5. Die AWD kann in begründeten Fällen chemisch – physikalische Untersuchungen des Abfalls anfordern oder diese auf Kosten der Benutzer gem. § 7 Abs. 2 vornehmen oder veranlassen.
6. In Zweifelsfällen und bis zur Entschei-

derung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat die AWD ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger / - besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

7. Für einzelne Abfälle kann der Abfallerzeuger / - besitzer zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
8. Die AWD kann sich zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Dritter bedienen.

#### **§ 4 Vertragsschluss für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, Überlassungspflicht**

1. Die AWD ist die ausschließliche zur Entsorgung verpflichtete juristische Person. Erzeuger, Besitzer oder sonstige Überlassungspflichtige von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, anfallende überlassungspflichtige Abfälle der AWD nach diesen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen zu überlassen (Überlassungsrecht / - pflicht). Der Überlassungspflichtige ist verpflichtet, der AWD einen entsprechenden Entsorgungsauftrag zu erteilen.
2. Der Entsorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer des Grundstücks geschlossen, auf dem die überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Die AWD kann in besonderen Einzelfällen den Entsorgungsvertrag auch mit dem Pächter / Mieter oder sonstigen Nutzern des Grundstückes bzw. Erzeugern der Abfälle schließen.

Ansonsten können Pächter / Mieter oder sonstige Nutzer des Grundstückes bzw. Erzeuger der Abfälle das Vertragsverhältnis mit der AWD nur gegen Vorkasse begründen.

#### **§ 5 Leistungszeit, Verzug, Haftungsbeschränkung**

1. Die von der AWD genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Im Falle von Liefer- oder Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von sonstigen Ereignissen, die vom Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, verschiebt sich der vereinbarte Liefer- oder Leistungstermin um die Dauer der Behinderung. Dauert die Behinderung länger als drei Monate, ist jeder Vertragsteil berechtigt, durch schriftliche Erklärung den Vertrag zu kündigen.

Als höhere Gewalt gelten insbesondere auch Verkehrsunfälle und Nichtbefahrbarkeit von Straßen und Zuwegungen, Streik, Aussperrung, Versagung oder Widerruf behördlicher Genehmigungen, die außerhalb des Einflussbereiches der AWD liegen.

3. Schadensersatzansprüche sowohl gegen den Auftragnehmer als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen sind ausgeschlossen, soweit nicht wesentliche Vertragspflichten verletzt werden. Diese Beschränkung gilt nicht bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen sowie bei der Haftung für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung

des Auftragnehmers oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers beruhen.

4. Das Betreten und Befahren der Anlagen der AWD und der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmen erfolgt auf eigene Gefahr.

#### **§ 6 Pflichten des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber garantiert, dass die vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nur mit den dafür vorgesehenen Abfallfraktionen befüllt werden und diese seinen Deklarationen entsprechen.
2. Im Falle von Fehlwürfen haftet der Auftraggeber dem Auftragnehmer unabhängig von etwaigem Verschulden für alle sich daraus ergebenden rechtlichen Folgen und möglichen Aufwendungen.
3. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass die durch den Auftragnehmer zu entsorgenden Abfallfraktionen frei von artfremden Stoffen sind.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, der AWD bei Auftragserteilung vollständige Angaben über die zu entsorgenden Stoffe zu machen und ihr ggf. eine „verantwortliche Erklärung“ rechtzeitig zukommen zu lassen. Bei Übernahme der Stoffe durch die AWD hat der Auftraggeber ggf. die vollständig ausgefüllten Beförderungs- und Begleitpapiere zu übergeben; für gefährliche Abfälle gelten die Bestimmungen der Elektronischen Abfallnachweisverordnung (eANV-Verfahren). Der Auftraggeber hat sich insbesondere zu vergewissern, dass die zu entsorgenden Stoffe nicht so weit schädlich sind, dass die vorgesehene Entsorgung unmöglich ist.
5. Der Nutzer von Einrichtungen der AWD haftet für alle Schäden

und sonstige Folgen zum Nachteil der AWD und Dritter, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen, Nutzungsordnungen für Anlagen oder aus anderem schuldhaften und rechtswidrigen Verhalten ergeben.

## § 7 Abweichungen von der Deklaration

1. Die Annahme der Abfälle erfolgt unter der Bedingung, dass die Abfälle ihrer Deklaration entsprechen, die vorgelegten Analyseergebnisse zutreffend sind und die von der AWD vorgesehene Entsorgung somit tatsächlich und rechtlich möglich ist. Im Zweifel ist die Zuordnung maßgeblich, die von der Entsorgungsanlage vorgenommen wird, die die Abfälle annimmt.
2. Der Auftraggeber trägt die Folgen und Kosten, die sich aus einer nicht richtigen Deklaration oder der Unrichtigkeit der vorgelegten Analyseergebnisse ergeben. Die AWD ist in diesem Falle berechtigt, die Vergütung zu verlangen, die für eine sachgerechte Entsorgung des falsch deklarierten Abfalls erforderlich ist.  
  
Sie hat den Auftraggeber sofort nach Feststellen dieser Umstände aufzufordern, den Abfall innerhalb von 48 Stunden zu begutachten. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist die AWD berechtigt, auf der Grundlage der Geschäftsführung ohne Auftrag im Namen und für Rechnung des Auftraggebers die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die für die fachgerechte Entsorgung erforderlich sind. Die AWD ist insbesondere berechtigt, sofort einen Vorschuss zur Entsorgung zu verlangen.
3. Ist die AWD nicht gem. § 3 Abs. 1 verpflichtet, die Abfälle zu entsorgen, kann sie, anstatt die Rechte nach Abs. 2 geltend zu machen, vom Vertrag zurücktreten. Der Auftragge-

ber hat den Abfall nach Aufforderung durch die AWD innerhalb von drei Tagen zurückzunehmen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, so ist die AWD berechtigt, eine anderweitige Entsorgung – insbesondere eine Zwischenlagerung in einem zugelassenen Abfallzwischenlager – im Namen und für Rechnung des Auftraggebers ausführen zu lassen.

Soweit zum Zeitpunkt des Rücktritts vom Vertrag von der AWD gestellte Abfallbehälter bereits befüllt oder beladen sind, hat der Auftraggeber diese unverzüglich auf seine Kosten zu entleeren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die AWD die Entleerung auf Kosten des Auftraggebers vornehmen lassen.

4. § 3 Abs. 5 bis 7 gilt entsprechend.

## § 8 Eigentumsübertragung

1. Die AWD wird mit der Übernahme der Abfälle Eigentümerin der Abfälle, sofern die Abfälle die zugesicherten und ordnungsgemäß deklarierten Eigenschaften haben.
2. Werden Abfälle zur Entsorgung bereitgestellt, hat die AWD ein Aneignungsrecht. Es ist Dritten verboten, bereitgestellte Abfälle ohne Zustimmung der AWD zu separieren und zu entfernen.
3. Die AWD ist nicht verpflichtet, den Abfall auf Wertgegenstände zu kontrollieren. Falls die AWD Wertgegenstände separiert, werden diese als Fundsachen behandelt.

## § 9 Bindung an das Recht

1. Alle Leistungen im Bereich der Abfallentsorgung unterliegen den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften des KrWG und den auf dieser Basis erlassenen Verordnungen und Vorschriften.

## § 10 Vergütung für Abfälle zur Beseitigung

1. Für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung und alle damit zusammenhängenden Leistungen hat der Auftraggeber ein Entgelt zu zahlen.
2. Die jeweiligen Entgelte ergeben sich aus der Preisliste, die Bestandteil dieser Abfallentsorgungsbedingungen ist und die jedem Auftrag zugrunde liegt.
3. Bei Dauerschuldverhältnissen kann die AWD das Entgelt mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende kündigen, so dass die neue Preisliste für die Zukunft Gültigkeit hat. Bei einer Preiserhöhung ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis gemäß § 14 zu beenden. Nimmt er die Leistung weiter in Anspruch, kommt die neue Preisregelung zustande.
4. Ist für bestimmte Leistungen ein Entgelt in der Preisliste nicht ausgewiesen, wird die AWD den Preis vorab mitteilen. Ist dies unterblieben, stellt die AWD die durch die Leistungserbringung verursachten Kosten zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Rechnung. Dies gilt auch, falls die Entsorgung mit einem besonderen Aufwand, z. B. Analyse, Transportsicherung, Sammelaufwand u.ä. verbunden ist.
5. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## § 11 Vergütung für Abfälle zur Verwertung

1. Für Abfälle, die nicht der Überlassungspflicht gegenüber der AWD unterliegen, gilt die vertraglich vereinbarte Vergütung. Die Preise verstehen sich zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bei Dauerschuldverhältnissen gelten die Entsorgungspreise auf unbe-

stimmte Zeit. Die AWD kann eine Anpassung frühestens nach drei Monaten mit einer Frist von 14 Tagen zum Quartalsende verlangen, so dass der neue Preis für die Zukunft Gültigkeit hat. Bei einer Preiserhöhung ist es dem Auftraggeber gestattet, das Vertragsverhältnis zu beenden. Nimmt er die Leistungen weiter in Anspruch, kommt die neue Preisregelung zustande.

## § 12 Fälligkeit und Zahlung

1. Im Regelfall wird die Vergütung mit Annahme der Abfälle und Rechnungsstellung durch die AWD fällig. Die AWD ist berechtigt, auch erbrachte Teilleistungen in Rechnung zu stellen.
2. Bei Anlieferungen auf Entsorgungsanlagen der AWD wird die Vergütung mit der Anlieferung fällig.
3. Zahlungen sind – soweit nicht anders vereinbart – innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und ohne Abzug zu leisten.
4. Die AWD ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch zu erheben, soweit die AWD nicht höhere Sollzinsen nachweist.
5. Bei Zahlungsverzug ist die AWD berechtigt, weitere Teilleistungen zu verweigern oder hierfür Vorkasse zu verlangen.
6. Die AWD ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auch auf Kosten, Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
7. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn die AWD über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst mit Gutschrift auf dem Konto der AWD als erfolgt.

8. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung nur berechtigt, wenn die AWD schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden sind.

## § 13 Vorkasse

1. Die AWD ist berechtigt, Vorkasse zu verlangen, wenn
  - a) der Auftraggeber das Insolvenzverfahren beantragt oder die Zahlung eingestellt hat;
  - b) der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen, wie sie sich aus § 12 ergeben, nicht nachkommt und sich mindestens zweimal in Verzug befunden hat;
  - c) ein Vertragsverhältnis nach § 4 Abs. 2 Satz 4 begründet werden soll;
  - d) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 vorliegen;
  - e) ein Fall der Selbstanlieferung vorliegt.
2. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, das Verlangen nach Vorkasse durch Stellung einer angemessenen Sicherheit abzuwenden. Wenn die verlangte vorzeitige Zahlung nicht erfolgt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat die AWD das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Vor der vollständigen Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge, einschließlich Verzugszinsen, ist die AWD zu keinen weiteren Leistungen aus irgend einem laufenden Vertrag verpflichtet.

## § 14 Vertragslaufzeit, Kündigung

1. Verträge über die Beseitigung von Abfällen im Rahmen von Dauer-schuldverhältnissen werden auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie können mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Quartals gekündigt werden, soweit der Auftraggeber der AWD den ordnungsgemäßen anderweitigen Verbleib seiner Abfälle zur Beseitigung nachweist oder nachweist, dass auf dem angeschlossenen Grund-

stück künftig keine Abfälle mehr anfallen. Eine Anpassung des Behältervolumens an den veränderten Bedarf ist auch innerhalb eines Quartals zum Ende eines Monats möglich, sofern die Änderung mindestens zwei Wochen vorher angemeldet wird.

2. Soweit nicht Einzelentsorgungsaufträge vorliegen oder etwas Abweichendes vereinbart wurde, gilt für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung eine feste Vertragslaufzeit von einem Jahr, die sich um jeweils ein Jahr verlängert, falls nicht eine Partei mit Frist von 3 Monaten vorab kündigt.
3. Die Möglichkeit zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## § 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der der AWD übertragenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 1 Abs. 1 dieser AEB-AWD ist die AWD berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) zu erheben. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutzrecht beachtet, die sich insbesondere aus der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) vom 27.04.2016 (ABl. L 119 vom 04.05.2016 S. 1) in der zurzeit geltenden Fassung und dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in der aktuellen Fassung ergeben.
2. Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten erfolgt bei Inanspruchnahme einer Leistung der AWD durch den Betroffenen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 LDSG i. V. m. § 22 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) vom 18.01.1999 oder gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO (Einwilligung der betroffenen Person). Betroffene Datenkategorien im Rahmen der Entsorgungsleistung sind:
  - a) Kontakt- und Adressdaten,

- b) Bankverbindungsdaten,
- c) Angaben zu Abfallbehältern und Abfällen,
- d) Angaben zu offenen und beglichenen Zahlungsverpflichtungen,
- e) geschäftliche Korrespondenz (Briefe, E-Mails, Fax),
- f) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
- g) Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
- h) den Tag der An- und Abmeldung der Personen bzw. des Unternehmens im Handelsregister.

3. Bei Selbstanlieferungen (im Sinne der Ziffer 13 der AEB-AWD – Besonderer Teil) ist die AWD berechtigt, personenbezogene Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:

- a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,
- b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens und
- c) Kennzeichen des Fahrzeugs des Anlieferers oder des anliefernden Transportunternehmens.

4. Die Verarbeitung von Daten dauert an, solange der Entgeltschuldner dem Überlassungsrecht bzw. der Überlassungspflicht unterliegt. Entsprechend einer Aufbewahrungspflicht gemäß § 257 HGB, werden Daten nach Beendigung des Überlassungsrechts/der Überlassungspflicht 10 Jahre lang archiviert und im Anschluss vernichtet.

5. Soweit erforderlich werden personenbezogene Daten durch die AWD an Auftragsverarbeiter (streng weisungsgebundene Dienstleister) übermittelt, die an der Vertragsabwicklung beteiligt sind. Dabei handelt es sich um:

- a) EDV-Dienstleister,
- b) Beratungsdienstleister, sowie

c) Entsorgungsdienstleister.

Eine Übermittlung von Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

6. Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten oder auf Löschung, sofern einer der in Art. 77 DSGVO genannten Gründe vorliegt, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen vorliegt und in den Fällen des Art. 20 DSGVO das Recht auf Datenübertragbarkeit. Werden Daten auf Grundlage von Art 6 Abs. 1 S 1 lit. e (Datenverarbeitung zur behördlichen Aufgabenerfüllung bzw. zum Schutz des öffentlichen Interesses) oder lit. f erhoben (Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen), steht der betroffenen Person das Recht zu, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Widerspruch einzulegen. Die AWD verarbeitet die personenbezogenen Daten dann nicht mehr, es sei denn, es liegen nachweisbar zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

7. Betroffene haben gemäß Art. 77 DSGVO das Recht, Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen, sofern sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt. Dieses Recht kann insbesondere bei einer Aufsichtsbehörde in dem Mitgliedstaat des Aufenthaltsortes der betroffenen Person, ihres Arbeitsplatzes

oder des Ortes, in dem der mutmaßliche Verstoß stattgefunden hat, geltend gemacht werden.

8. Verantwortliche Stelle nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist:  
Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH  
Rungholtstraße 9, 25746 Heide  
Telefon: 0481 – 85500  
Fax: 0481 – 855099  
E-Mail: [service@awd-online.de](mailto:service@awd-online.de)  
Internet: [www.awd-online.de](http://www.awd-online.de)

Der Name und die Kontaktdaten des von der AWD bestellten Datenschutzbeauftragten werden in der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der AWD bekanntgegeben.

## § 16 Schlussbestimmungen

1. Für diese Entsorgungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und seinen Auftraggebern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
3. Soweit gesetzlich zulässig, ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der ausschließliche Gerichtsstand Meldorf.

## II Besonderer Teil Stand 01.04.2023

Die der AWD zu überlassenden Abfälle werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen und verwertet bzw. beseitigt:

### 1. Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen

1.1 Zu überlassende Abfälle sind mit dem Ziel der Verwertung getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen, wenn hierfür ein entsprechendes Sammelsystem angeboten wird.

- a) Kompostierbare Bioabfälle
- b) Papier, Pappe, Kartonagen
- c) Hohlglas
- d) Almetalle
- e) Geschäftsmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall
- f) Gewerbeabfall
- g) Elektro-Altgeräte
- h) Schadstoffhaltige Abfälle
- i) Bauabfälle
- j) Sonstige Abfälle zur Verwertung

1.2 Die Verpflichtung zur getrennten Überlassung von Abfällen nach Ziffer 1.1 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 25 KrWG eingerichteten Rücknahmesystemen zugeführt werden.

1.3 Die Abfallfraktionen sind in den jeweils dafür vorgesehenen Systemen zu überlassen. Die AWD kann abweichende Entsorgungssysteme zuweisen.

### 2. Kompostierbare Bioabfälle

2.1 Kompostierbare Bioabfälle im Sinne dieser AEB-AWD sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft (sog. Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle

kompostierfähigen Bio- und Grünabfälle sowie vergleichbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die insbesondere in Haushaltungen und in vergleichbarer Art und Menge in Gewerbebetrieben anfallen und deren sich der Besitzer entledigen will.

2.1.1 Zu den Bioabfällen zählen beispielsweise Reste aus der Speisezubereitung, Obst und Gemüse, Reste aus Teeküchen und ähnlichen Einrichtungen für Beschäftigte. Zur Erfassung von Küchen- und sonstigen Bioabfällen verwendete Papiertüten sowie zum Zwecke der Aufnahme von Feuchtigkeit in der Biotonne befindliches Zeitungspapier oder ähnliche Papiere aus Zellstoff gelten ebenfalls als Bioabfälle im Sinne der Ziffer 2.1.

2.1.2 Unter Grünabfälle fallen alle kompostierbaren Gartenabfälle, insbesondere Baum-, Busch- und Strauchschnitt, aber auch verwertbare Pflanzenreste aus Gärtnereien und ähnlichem Gewerbe.

2.1.3 Die AWD kann aus betriebstechnischen oder Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe ausschließen.

2.2 Nicht als Bioabfälle im Sinne der Ziffer 2.1 gelten,

- a) Abfälle die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) zu entsorgen sind, insbesondere Speiseabfälle, die nach Art und Menge nicht im Rahmen der separaten Bioabfallsammlung entsorgt werden dürfen (Drank),
- b) Tüten oder Beutel, die aus Kunststoff oder aus biologisch abbaubaren Werkstoffen (BAW) bestehen und Anteile von Kunststoff oder biologisch

abbaubarem Kunststoff enthalten, unabhängig davon, ob es sich hierbei um geringfügige Anteile handelt. Dies gilt auch für nach EN 14995 oder EN 13432 zertifizierte und überwiegend aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellte Kunststoffbeutel, welche nach Herstellerangaben für die Sammlung von Bioabfällen geeignet sein sollen sowie

c) rohes Fleisch und roher Fisch.

Die AWD kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls weitere Stoffe und Materialien von der Bioabfallentsorgung ausschließen.

2.3 Zur Gewährleistung einer nachgeschalteten stofflichen Verwertung der Bioabfälle als Qualitätskompost müssen die überlassenen Bio- und Grünabfälle frei von Verunreinigungen jeglicher Art sein. Dies umfasst insbesondere Verunreinigungen durch den Eintrag von Stoffen und Materialien nach Ziffer 2.2, durch Restabfall sowie Verunreinigungen durch die getrennt zu haltenden Abfälle nach Ziffer 1.1 dieser AEB-AWD.

2.4 Für die Überlassung von Bioabfällen und Grünabfällen stellt die AWD dem Auftraggeber besondere Abfallbehälter (Biotonnen) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Biotonne ist in den Größen 60 l, 120 l und 240 l verfügbar. Die AWD kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Ergänzend zu diesen festen Biotonnen dürfen für trockene kleinteilige Gartenabfälle auch von der AWD zum Erwerb gegen Entgelt in Umlauf gebrachte Bioabfallsäcke verwendet und zur 14-täglichen Bioabfallsammlung bereitgestellt werden. Das maximale Füllgewicht von 15 kg je Sack ist zu beachten.

Bioabfallsäcke können bei den von der AWD beauftragten Vertriebsstellen käuflich erworben werden.

2.5 Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14-tägig abgeholt. Die AWD kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. Im Falle der Feststellung von Verunreinigungen nach Ziffer 2.3 in der Biotonne unterbleibt die Leerung des Behälters. Fehlbefüllte Behälter werden mit einem entsprechenden Hinweis versehen, mit dem der Entsorgungspflichtige bzw. der Abfallerzeuger zur Nachsortierung bis zur nächsten regelmäßigen Abfuhr aufgefordert wird. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen und unterbleibt die Leerung erneut, kann die AWD eine entgeltspflichtige Leerung und Entsorgung als Restabfall anbieten. Der Entsorgungspflichtige bzw. der Abfallerzeuger kann auch eine entgeltspflichtige Nachentleerung bzw. eine Einzel-Abholung nicht entleerter und nachsortierter Biotonnen gegenüber der AWD in Auftrag geben.

2.6 Sperrige Gartenabfälle, wie Sträucher, Baumschnitt und Busch (ausgenommen Stubben und feste Stämme) werden jährlich im Frühjahr und im Herbst nach einer besonderen Terminplanung im Rahmen der Baum- und Strauchschnittabfuhr abgeholt. Die sperrigen Gartenabfälle sind gebündelt und verschnürt und in einer Länge von höchstens 1,60 m und einem Gewicht von höchstens 16 kg bereitzulegen. Es ist darauf zu achten, dass nur kompostierfreundliche Materialien zum Verschnüren der Bündel verwendet werden. Je angeschlossenem Grundstück werden höchstens 15 durch eine Person von Hand verladbare Bündel abgefahren. Die Bereitstellung von kleinteiligen

ligen Gartenabfällen in Säcken zur Baum- und Strauchschnittabfuhr ist nicht zulässig.

2.7 Stubben und feste Stämme sowie die der Mengenbeschränkung nach Ziffer 2.6 überschreitenden sperrigen Grünabfallmengen können durch den Auftraggeber den Entsorgungsanlagen nach Ziffern 14.1.3 und 14.1.4, im Rahmen der vom Betreiber aufgestellten besonderen Benutzungs- und Entgeltordnung, zugeführt werden.

2.8 Die Regelungen zur Art und Durchführung der Abfallentsorgung nach Ziffer 12 gelten entsprechend.

2.9 Für Verträge über die Entsorgung von kompostierbaren Abfällen über die in Ziffer 2.4 aufgeführten Biotonnen gelten anstelle des § 11 der § 10 und anstelle des § 14 Abs. 2 der § 14 Abs. 1 des Allgemeinen Teils dieser AEB entsprechend.

### 3. Papier, Pappe, Kartonagen

3.1 Papier, Pappe und Kartonage (Altpapier) ist Abfall aus Papier wie Zeitungen, Zeitschriften, Kataloge, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende, bewegliche Sachen.

3.2 Altpapier in haushaltsüblichen Mengen kann im Rahmen des besonders eingerichteten Verwertungsangebotes der AWD über die blauen MGB mit 240 l und 1100 l Füllraum (sog. Papiertonnen) oder in den entsprechenden Wertstoffbehältern (öffentlich zugängliche Depotcontainer) auf den bekannt gegebenen Plätzen überlassen werden.

3.3 Großvolumige Kartonagen und Pappen sind so zu zerkleinern, dass sie in die bereitgestellten Papiertonnen und Wertstoffbehälter passen. Beistellungen jeglicher Art (z. B. in Form von Bündeln, Kartonagen

oder Pappen; sogenanntes „Nebestehendes“) sind nicht zugelassen. Eine Mitnahme solcher Beistellungen erfolgt nicht. Für solche Mehrmengen kann die entgeltliche Nutzung und Auslieferung weiterer Papiertonnen gegenüber der AWD beauftragt werden.

### 4. Hohlglas

4.1 Hohlglas sind Flaschen und andere Hohlkörper aus Glas.

4.2 Hohlglas ist im Rahmen des besonders eingerichteten Rücknahmesystems farblich getrennt in den gekennzeichneten Wertstoffbehältern auf den bekannt gegebenen Plätzen zu überlassen oder kann durch den Auftraggeber den Entsorgungsanlagen nach Ziffer 14.1.4 zugeführt werden.

### 5. Altmetalle

5.1 Altmetalle sind bewegliche Sachen aus Eisen oder anderen metallhaltigen Verbindungen.

5.2 Altmetalle können durch den Auftraggeber den Entsorgungsanlagen nach Ziffer 14.1.4 zugeführt werden.

### 6. Geschäftsmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall

6.1. Geschäftsmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist Abfall zur Beseitigung aus Nichthaushaltungen, insbesondere solcher aus Geschäften, Gewerbe- und Industriebetrieben, Behörden, Schulen und sonstigen Einrichtungen. Er fällt als fester und nicht produktionsspezifischer Abfall an und wird aufgrund der vergleichbaren Art und Zusammensetzung mit Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam gesammelt und den zugelassenen Entsorgungsanlagen zugeführt.

6.2 Geschäftsmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall ist in den dafür vorgesehenen für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Die Abfallbehälter stehen

- a) als Müllgroßbehälter (MGB) mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum
- b) als genormte Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l (an Ort und Stelle über Kopf zu entleerende Umleerbehälter) sowie mit 2.500 l und 5.000 l Füllraum (an Ort und Stelle zu entleerende Umleerbehälter für Frontladersysteme für den Einsatz von Überkopflader) zur Verfügung. Die AWD kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

6.3 Die Müllgroßbehälter nach Ziffer 6.2 Buchstabe a) werden von der AWD zur Verfügung gestellt. Sofern die nach Ziffer 6.2 Buchstabe b) genannten Abfallgroßbehälter verwendet werden sollen, sind diese von dem Auftraggeber in ausreichender Zahl vorzuhalten. Die Abfallgroßbehälter müssen nach Maßgabe der Vorschriften aus der Berufsgenossenschaftlichen Richtlinie (BGR 186) stets in einwandfreiem Zustand sowie für die handelsüblichen Schüttvorrichtungen verwendbar sein und durch ihre Deckelkonstruktion beim Entladevorgang den Behälterquerschnitt freigeben, so dass eine einwandfreie Entleerung gewährleistet ist.

6.4 Auf jedem Grundstück, auf dem Restabfälle nach Ziffer 6.1 anfallen, muss mindestens einen Abfallbehälter nach Ziffer 6.2 bereitstehen. Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt die AWD Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und

der zu erwartenden Abfallmenge.

6.5 Die Regelabfuhr für Abfallgroßbehälter mit 770 l bis 5.000 l Füllraum erfolgt wöchentlich, für die übrigen Abfallbehälter 14täglich. Die AWD kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

6.6 Es kann für die Abfallbehälter mit 770 l bis 5.000 l Füllraum eine 14tägliche Abfuhr und für die Abfallbehälter mit 60 l bis 1.100 l Füllraum eine 4wöchentliche Abfuhr durch die AWD vereinbart werden, wenn damit eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet ist.

6.7. Die für die Entsorgung des Geschäftsmülls/hausmüllähnlichen Gewerbeabfalls in den zugelassenen Abfallbehältern zu entrichtenden Entgelte schließen nach Maßgabe der besonderen Einzelbestimmungen aus diesen AEB die Entsorgung der getrennt gesammelten Abfälle (Ziffer 2 bis 5), der Elektro-Altgeräte (Ziffer 8), der schadstoffhaltigen Abfälle (Ziffer 9) sowie die Anlieferung von Abfällen auf den in Ziffer 14.1.4 genannten Recyclinghöfen ein, soweit nicht die Benutzungs- und Entgeltordnung der Betreiber besondere Einzelentgelte ausweist. Dies gilt nur für Abfälle in haushaltsüblichen Arten und Mengen.

6.8 Es kann eine Bedarfsabfuhr der Abfallbehälter mit 770 l bis 5.000 l Füllraum durch die AWD gegen besonderes Entgelt vereinbart werden.

## 7. Gewerbeabfall

7.1 Gewerbeabfälle sind Abfälle zur Beseitigung, die nach Art, Menge und Zusammensetzung nicht zusammen mit Abfällen aus privaten Haushaltungen oder Geschäftsmüll/

hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen nach Ziffer 6 erfasst werden können, insbesondere produktionspezifische Abfälle. Die AWD stellt auf Anforderung des Auftraggebers Wechselbehälter zur Aufnahme der vom Auftraggeber angegebenen Abfallarten bereit.

7.2 Als Wechselbehälter in verschiedenen Größen angeboten sind

- a) Wechselbehälter – Absetzmulden – mit 5 m<sup>3</sup>, 7 m<sup>3</sup> und 10 m<sup>3</sup> Füllraum
- b) Wechselbehälter – Abgleitbehälter – mit 6 m<sup>3</sup>, 11/12 m<sup>3</sup>, 22/24 m<sup>3</sup>, 36 m<sup>3</sup> und 49 m<sup>3</sup> Füllraum
- c) Wechselbehälter – Müllpressbehälter – mit 20 m<sup>3</sup> Füllraum

Die Wechselbehälter nach Buchstabe b und c werden im Hakenliftsystem eingesetzt. Die AWD kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern oder Transportarten zulassen oder vorgeben.

7.3 Die AWD holt die vom Auftraggeber zu befüllenden Wechselbehälter auf Anforderung des Auftraggebers zeitnah ab und führt den Inhalt ihren Entsorgungsanlagen zu.

7.4 Der Auftraggeber hat einen geeigneten Abstellplatz für den Wechselbehälter bereitzustellen und einen freien und ungefährdeten Zugang des Standplatzes für Lieferung und Abholung zu gewährleisten. Ziffer 12.6 gilt sinngemäß. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass der Wechselbehälter während der Bereitstellung nicht beschädigt wird oder abhanden kommt. Er haftet für auftretende Schäden.

7.5 Gemäß Vereinbarung stellt die AWD Wechselbehälter als Dauer- oder Einzelgestellung bereit. Bei der Dauergestellung werden abzuholende Wechselbehälter gegen leere Wechselbehälter auf Abruf getauscht.

7.6 Die AWD kann zulassen, dass der



Auftraggeber Wechselbehälter nutzt und im Rahmen der Bedarfsabfuhr bereitstellt, die der Auftraggeber selbst beschafft (Eigen-Wechselbehälter).

7.7 Fehlfahrten aus nicht von der AWD oder dem beauftragten Dienstleister zu vertretenden Gründen sind der AWD durch den Auftraggeber zu vergüten.

## 8. Elektro-Altgeräte

8.1 Elektro-Altgeräte sind nach den Bestimmungen des Elektro-Altgeräte-Gesetzes (ElektroG) Geräte mit elektrischen Bauteilen und elektrischen Schaltelementen.

8.2 Sofern die unter Ziffer 8.1 aufgeführten Geräte nach Menge, Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung so anfallen wie üblicherweise in einem privaten Haushalt, sind diese durch den Auftraggeber den Entsorgungsanlagen nach Ziffer 14.1.4 zuzuführen, soweit nicht eine Sonderabholung angeboten wird.

## 9. Schadstoffhaltige Abfälle

9.1 Schadstoffhaltige Abfälle sind bewegliche Sachen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren und gefährden und deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigen muss. Dazu gehören insbesondere gefährliche Abfälle.

9.2 Schadstoffhaltige Abfälle müssen getrennt von den sonstigen Abfällen gesammelt und zur Entsorgung übergeben werden, soweit nicht durch andere Rechtsverordnungen eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb dieser Regelungen besteht.

Sofern schadstoffhaltige Abfälle nach Menge, Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung so anfallen

wie üblicherweise in einem privaten Haushalt (**Kleinmengen**), sind diese durch den Auftraggeber den Entsorgungsanlagen nach Ziffer 14.1.5 zuzuführen. Im Rahmen der Entsorgungspflicht der AWD sind schadstoffhaltige Bestandteile des Geschäftsmülls/hausmüll-ähnlichen Gewerbeabfalls sowie gefährliche Abfälle, die nicht gemeinsam mit Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, gesondert zu überlassen. Auf Verlangen der AWD sind die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.

9.3 Für Mengen, die nicht nach Ziffer 9.2 entsorgt werden können, vereinbart die AWD im Einzelfall besondere Regelungen.

## 10. Bauabfälle

10.1 Bauabfälle sind:

10.1.1 Unbelasteter Bodenaushub  
Unbelasteter Bodenaushub ist natürlich entstandenes, von seinem natürlichen Standort entnommenes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Material von stichfester Konsistenz, das im Erdbau anfällt und aus Sand, Kies, Steinen, Lehm, Ton oder organischen Bodenbestandteilen besteht.

10.1.2 Verunreinigter Bodenaushub  
Der Bodenaushub ist verunreinigt, wenn er die im gemeinsamen Abfallwirtschaftsplan für Bau- und Abbruchabfälle von Hamburg und Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung festgeschriebenen Zuordnungskriterien für Bodenmaterial nach Maßgabe der Technischen Regeln für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Teil II – Technische Regeln für die Verwertung von Bodenmaterial

der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – LAGA) überschreitet oder in sonstiger Weise chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv verunreinigt ist. Zum verunreinigten Bodenaushub zählen sämtliche durch Fette, Öle, Säuren, Laugen und andere chemische Verbindungen nicht natürlicher Art verunreinigte Bodenmaterialien. Weitere rechtlich bindende Vorgaben (z. B. aus der Ersatzbaustoffverordnung) sind zu beachten.

10.1.3 Unbelasteter Straßenaufbruch  
Unbelasteter Straßenaufbruch besteht aus mineralischem, bituminös- oder zementgebundenem Material, das bei der Auflassung, dem Ausbau oder der Instandsetzung von befestigten Straßen und Wegen anfällt.

10.1.4 Belasteter Straßenaufbruch  
Belasteter Straßenaufbruch besteht aus teerhaltigen Bestandteilen von mehr als 25 mg/kg an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) und/oder einem Phenolindex > 0,1 mg/l, gemäß den Richtlinien für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01) oder anderweitig umweltschädigenden Belastungen.

10.1.5 Unbelasteter Bauschutt  
Unbelasteter Bauschutt ist mineralisches, natürliches oder naturnahes Material, das beim Abriss von nicht kontaminierten Bauwerken oder Bauwerksteilen anfällt, insbesondere Steinbaustoffe, Mörtel und Betonbruch.

10.1.6 Belasteter Bauschutt  
Als belasteter Bauschutt gilt sämtliches Material, das zusammen mit den Stoffen des unbe-

lasteten Bauschutts beim Abriss von nicht kontaminierten Bauwerken anfällt. Es besteht aus dem unbelasteten mineralischen Bauschutt in Form von Mauerresten und Betonbruchmaterial und konstruktiven Eisenmaterialien, vermischt mit Holzbaustoffen sowie bauseitigen Installations- und Ausstattungsmaterialien, insbesondere Versorgungsleitungen, Fußboden-, Decken- und Wandverkleidungen.

#### 10.1.7 Baustellenabfälle

Baustellenabfälle sind verschiedenartige Abfälle, die bei Neu-, Um- und Ausbauten im Hoch- und Tiefbau anfallen und überwiegend aus Verpackungsmaterial und Resten von Baunebenprodukten, Baustoffresten und Bauschutt bestehen.

10.2 Die unter Ziffer 10.1 aufgeführten Bauabfallarten dürfen untereinander nicht vermischt werden, ebenso darf keine Vermischung von Bauabfällen mit anderen Abfallarten, insbesondere Geschäftsmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Gewerbeabfall sowie mit Wertstoffen, vorgenommen werden.

10.3 Die schadstofffreien mineralischen Bauabfälle – in sich getrennt nach Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt – sind von den schadstofffreien nicht mineralischen Bauabfällen sowie den schadstoffverunreinigten Bauabfällen getrennt zu halten. Der Bauschutt ist weiterhin an der Anfallstelle so zu trennen, dass es vorrangig der in Ziffer 14.1.3 genannten Entsorgungsanlage im Rahmen ihrer Zulassung zugeführt werden kann. Aussortierbare weitere Wertstoffe sind nach Einzelvorgabe durch den Kreis Dithmarschen oder durch von ihm Beauftragte den in Ziffer 14.1.4 genannten Annahmestellen anzudienen.

## 11. Sonstige Abfälle zur Verwertung

Für sonstige Abfälle zur Verwertung unterbreitet die AWD im Einzelfall Angebote für eine geeignete Verwertung.

## 12. Art und Durchführung der Abfallentsorgung

12.1 Die Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten und dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist. Ein Einstampfen oder Einschlämmen von Abfällen ist nicht erlaubt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle nur unter Beachtung der Trenngebote nach Ziffer 1 eingefüllt werden. Das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Die Befüllung der zugelassenen Abfallbehälter hat unter Berücksichtigung der technischen Daten und zulässigen Höchstfüllgewichte der Hersteller von Abfallbehältern zu erfolgen. Das Höchstfüllgewicht gilt immer dann als überschritten, wenn das Gewicht des gefüllten Abfallbehälters (in Kilogramm) den Faktor 0,4 vom jeweiligen Behältervolumen (in Liter) übersteigt. Bei Zuwiderhandlungen wird der Abfallbehälter nicht entleert.

12.2 Die von der AWD zur Verfügung gestellten Abfallbehälter – Bio-tonnen mit 60 l, 120 l und 240 l Füllraum, Papiertonnen mit 240 l und 1100 l Füllraum, Restabfallbehälter mit 60 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllraum – sind von dem Auftraggeber zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der AWD unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden an den Abfallbehältern haftet der Auftraggeber nur, soweit

ihn ein Verschulden trifft.

12.3 Können die Abfallbehälter aus einem von dem Auftraggeber zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

12.4 Fällt ein feststehender Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird in der Regel die Abfuhr an dem folgenden Wochentag nachgeholt, auch wenn der Folgetag auf einen Sonnabend fällt; gleichzeitig verschiebt sich die an den folgenden Werktagen derselben Woche stattfindende planmäßige Abfuhr jeweils um einen Tag. Lediglich wenn zwei gesetzliche Feiertage in eine Woche fallen, werden die Abfuhrtermine als Einzelregelung durch geeignete Bekanntmachung besonders festgelegt.

12.5 Die Abfallbehälter sind von dem Auftraggeber am Abfuhrtag rechtzeitig so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind (Straßenrandentsorgung). Die Aufstellung muss so erfolgen, dass andere Verkehrsteilnehmer – insbesondere Fahrzeuge und Fußgänger – nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Abfallgroßbehälter mit 770 l bis 5.000 l Füllraum sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können (Standplatzentsorgung). Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können.

12.6 Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit dem Abfuhrwagen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so hat der Auftraggeber die Abfallbehälter an eine durch den Abfuhrwagen erreichbare Stelle zu bringen. Diese Standplätze sind mit der AWD abzustimmen.

### 13. Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

13.1 Besitzer und Erzeuger von Abfällen, die gemäß § 3 Ziffer 4 AEB-AWD Allgemeiner Teil vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben die Abfälle bei den unter Ziffer 14 genannten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar selbst anzuliefern oder durch von ihnen Beauftragte anliefern zu lassen (Selbstanlieferer).

13.2 Verwertbare Abfälle, die nach Ziffer 1 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind, sowie schadstoffhaltige Abfälle (Ziffer 9) und kompostierbare Abfälle (Ziffer 2) werden in den unter 14.1.1 und 14.1.2 genannten Abfallentsorgungsanlagen nicht angenommen.

13.3 Die AWD kann die Selbstanlieferung für den Einzelfall abweichend regeln.

### 14. Abfallentsorgungsanlagen

14.1 Die AWD hält auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen folgende zur Entsorgung der im Gebiet des Kreises Dithmarschen angefallenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen erforderlichen Abfallentsorgungsanlagen vor:

14.1.1 Deponie Großenaspe (GEG Großenaspener Entsorgungsgesellschaft mbH & Co., Bimöhler Straße 57a, 24623 Großenaspe)

für Abfälle, die den Zuordnungskriterien der Deponieklasse I gemäß den Bestimmungen der Deponieverordnung entsprechen nach dem besonderen Annahmekatalog der Deponie.

14.1.2 Ersatzbrennstoffaufbereitungsanlage der EBS Concept GmbH, Stadtstraße 20, 25348 Glückstadt

- für Geschäftsmüll/hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Ziffer 6)
- für Gewerbeabfall (Ziffer 7)
- für andere Abfälle, die keiner besonderen Entsorgungsanlage zugewiesen sind.

14.1.3 Verwertungsanlage der Kompost-, Bauschutt-, Altstoffaufbereitungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (KBA) und der Arbeitsgemeinschaft REMONDIS-Petersen-Timm (ARGE RPT) auf dem Standort in 25704 Bargaenstedt, Klintweg 15,

- für unbelasteten Bodenaushub, unbelasteten Straßenaufbruch, verwertbare Baustellenabfälle, unbelasteten Bauschutt und belasteten Bauschutt (Ziffer 10)
- für kompostierbare Abfälle und Grünabfälle einschließlich Stubben und fester Stämme (Ziffer 2)
- für sperrige Wertstoffe, insbesondere Schrott (Ziffer 5)

nach den Annahmebedingungen der Verwertungsanlage.

14.1.4 Dezentrale Annahmestellen auf den Recyclinghöfen:

- a) Bargaenstedt (KBA, Klintweg 15, 25704 Bargaenstedt)
- b) Brunsbüttel (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 45, 25541 Brunsbüttel)
- c) Buchholz (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Stubbenberg, 25712 Buchholz)

- d) Büsum (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Am Bauhof, 25761 Büsum)
- e) Heide (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte Heide, Hinrich-Schmidt-Straße 26 d, 25746 Heide)
- f) Lunden (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Ladestraße, 25774 Lunden)
- g) Marne (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Alter Kirchweg, 25709 Marne)
- h) Pahlen (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Höchster Berg, 25794 Pahlen)
- i) Wesselburen (REMONDIS Dithmarschen GmbH, Heider Chaussee, 25764 Wesselburen)

für haushaltübliche Kleinmengen von

- Bauabfällen (Ziffer 10),
- Grünabfällen (Ziffer 2.1.2)
- sperrigen Grünabfällen (Ziffer 2.7),
- anderen Wertstoffen (Ziffern 3 bis 5) sowie
- sperrigen elektrischen Haushaltsgeräten (Ziffer 8).

14.1.5 Schadstoffannahmestelle auf den Betriebshöfen der Firmen

- a) REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte Brunsbüttel, Fritz-Staiger-Straße 45, 25541 Brunsbüttel
  - b) REMONDIS Dithmarschen GmbH, Betriebsstätte Heide, Hinrich-Schmidt-Straße 26 d, 25746 Heide
  - c) KBA, Klintweg 15, 25704 Bargaenstedt
- für Kleinmengen an schadstoffhaltigen Abfällen, soweit sie

unterhalb der Mengenschwellen anfallen und damit nicht den abfallrechtlichen Nachweispflichten unterliegen.

14.2 Die Inanspruchnahme der einzelnen in Ziffer 14.1 genannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann, soweit nicht durch die AWD eigene Entgelttarife festgesetzt sind.



## **Abfallwirtschaft Dithmarschen GmbH (AWD)**

Rungholtstraße 9 · 25746 Heide

☎ (04 81) 85 500 · Fax (04 81) 85 50 99

[www.awd-online.de](http://www.awd-online.de)

[service@awd-online.de](mailto:service@awd-online.de)